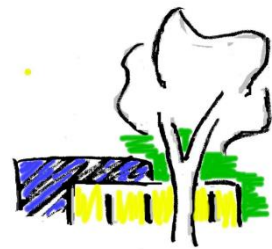


SATZUNG

Förderverein der

Werner-von-Siemens-Realschule Kuppenheim e.V.



§ 1 Name. Sitz. Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Werner-von-Siemens-Realschule“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter der Nummer 520#760 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Kuppenheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar durch die unter §3 genannten Aufgaben. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er erstrebt keinen Gewinn. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Finanzielle Zuwendungen an Mitglieder aufgrund ihrer Mitgliedschaft sind ausgeschlossen.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck:

1. die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern, Lehrern, Fachleuten, Firmen, dem Schulträger und den örtlichen Vereinen zu fördern,
2. das Schulleben durch materielle, organisatorische und ideelle Hilfe zu bereichern,
3. schulische und außerschulische Projekte der Werner-von-Siemens-Realschule zu unterstützen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft des Vereins können natürliche und juristische Personen erwerben.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, mit dem das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich anerkennt, entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, sie haben alle Rechte der Mitglieder, nicht aber deren Pflichten. Hierfür ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind ab 14 Jahre stimmberechtigt und aktiv wahlberechtigt.
2. Das Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, solange das Mitglied den fälligen Beitrag nicht entrichtet hat.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
2. durch Tod (bei juristischen Personen mit Erlöschen)
3. durch Ausschluss:
 - a. auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse vorliegen;
 - b. durch den Vorstand, wenn trotz Mahnung innerhalb von drei Monaten die Beiträge für das letzte Geschäftsjahr nicht bezahlt worden sind.

Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes gem. §6 b) ist der Einspruch binnen eines Monats nach Zustellung zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 7 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
 - a. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist in einer Beitragsordnung festgelegt (Beitragsordnung ist auf einem Extrablatt beigelegt).
 - b. Er ist im 2. Quartal des Geschäftsjahres zu Zahlung fällig.
 - c. Der Mitgliedsbeitrag für Schüler, Studenten und Auszubildende beträgt 50% des normalen Beitragssatzes.
Mitglieder können in begründeten Ausnahmefällen durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
2. Spenden
3. Sonstige Einnahmen (Veranstaltungen usw.)

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt grundsätzlich die Richtlinien der Vereinstätigkeit.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt, wenn 10% der Mitglieder oder der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in den Gemeindeanzeiger erfolgen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen: Die erweiterte Tagesordnung ist bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite <http://www.foerderverein.rs-kuppenheim.de> zu veröffentlichen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Personen bzw. der vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verhandlungsleiters. Beschlüsse, durch die über Satzungsänderungen entschieden werden soll, bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung von Fall zu Fall mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Stimmrecht haben die persönlich erschienen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Mitglieder. Die Vollmacht ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Ferner wählt sie auf zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
8. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
9. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden, des Kassiers und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand insgesamt Entlastung.

10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnetes Protokoll angefertigt. Es kann bei Bedarf von den Mitgliedern angefordert werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich wie folgt zusammen
 - a. Vorsitzender
 - b. stellvertretender Vorsitzender
 - c. Kassier
 - d. Schriftführer
 - e. drei Beisitzer
2. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Geschäftsjahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger kommissarisch für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden zu wählen.
4. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von §26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur befugt ist, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist oder dieser ihn mit der Vertretung beauftragt hat.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verantwortung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
6. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 200,00 Euro belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.
7. Die Tätigkeit ist unentgeltlich. Nachgewiesene und erforderliche Auslagen werden erstattet.
8. Der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft Sitzungen und Versammlungen ein und führt darin den Vorsitz.
9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorstand oder dessen Vertretung einberufen mit Frist von einer Woche.
10. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
11. Der Kassierer ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzutragen. Zuvor hat eine Prüfung der Kasse durch die beiden Kassenprüfer zu erfolgen.
12. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstands bzw. über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.
13. Die Beisitzer können die Betreuung bestimmter Bereiche übernehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Absicht der Auflösung des Vereins muss Bestandteil der Tagesordnung sein. Dann kann die Auflösung von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. In diesem Fall soll das Vermögen des Vereins der Stadt Kuppenheim mit der Auflage zur Verfügung gestellt werden, es für Förderungsmaßnahmen zu Gunsten der Schüler der Werner-von-Siemens-Realschule Kuppenheim zu verwenden.

§ 12 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort Rastatt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am: 21.07.2015 geändert und beschlossen.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Kuppenheim, den 21.07.2015

Die Versammlungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt: